

V
6617





AK. 212. 2

3

V
g
6617

INSTRUCTION

Und

Ordnung /

Nach welcher in

Unsern/von Gottes Gnaden

Johanns Georgen /

Hertzogen zu Sachsen/Jülich /

Cleve und Berg / des Heiligen Röm:

Reichs Erz-Marschallens und Churfürstens /

Landgrafens in Düringen / Marggrafens zu Meis-

sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafens

zu Magdeburg/ Grafens zu der Marck und

Kayensburg/ Herzogs zum Kayenstein

Churfürstenthumb / und gehörigen Alten und

Neuen Landen/das instehende Jubilæum, und Evan-

gelische Danckfest/auf den 25. Septemb. Anno 1655.

zu halten.



Dresden /

Bedruckt durch Christian und Melchior Bergen / Churfürstl.

Sächs. Hofbuchdrucker.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Sach dem wir uns mit
schuldigem Danck zurück erin-
nert/wie die Gnade Jesu Chri-
sti sich herlich am 25. Tage Se-
ptembris Anno 1555. und also
für ein hundert Jahren/ erwie-
sen/ indem durch einhelligen Schluß und Be-
willigung der damaligen Röm. Käys. und Königl.
Majestät/ samt der Churfürsten/ Fürsten/ Geist:
und Weltlichen/ auch andern fürnehmen Stän-
den des Heil: Römischen Reichs ein hochtheuer/
allgemeiner/ hochverpönter Religion-Friede/
zwischen denen/ so genannten/ Catholischen und
der Augspurgischen Confession-Verwandten/
Ständen/auf allgemeinen Reichstag ist beschlos-
sen/auffgerichtet und confirmiret worden/Krafft
welches allgemeinen Friedens Käyserl: und Kö-
nigl: Maj: auch Churfürsten/ Fürsten und Stän-
de des Heil. Reichs bey Käyserl: und Königl:
Wir:

Bürden/ Fürstlichen Ehren/wahren Worten
und Pœn des Landfriedens sich verbun-
den/ keinen Stand des Reichs/ von wegen
der Augspurgischen Confession und derselbi-
gen Lehre/ mit der That gewaltiger Weise
zu überziehen/ zu beschädigen/ vergewalti-
gen/ oder in andere Wege/ wider sein Con-
sciens/ Wissen und Willen/ von dieser Aug-
spurgischen Confessions-Religion/ Glau-
ben/ Kirchengebräuchen/ Ordnungen und
Ceremonien/ so sie aufgerichtet oder nochmals
auffrichten mögen/ in ihren Fürstenthum/
Landen und Herrschafften zu tringen/ oder
durch Mandat/ oder in einiger anderer Ge-
stalt/ zu beschweren oder zu verachten/ son-
dern bey solcher Religion/ Glauben/ Kir-
chengebräuchen/ Ordnungen und Ceremo-
nien/ auch ihrer Haab/ Güter/ ligend und
fahrend/ Land/ Leuten/ Herrschafften/ Ob-
rigkeiten/ Herrlichkeiten und Gerechtig-
keiten ruhig und friedlich bleiben zu lassen/

A ij

So

So haben wir auff reife vorhergegangene Raht-
schlagung / gnädigst entschlossen / dem Allmächtigen /
grundgütigen Gott / zu gebührendem Lob /
Ehr und Preis / auch fernere Gnade, und mächtiger
Erhaltung / dieses hoch-edlen Kleinods / ein Evangelisches
Jubelfest / in unserm Churfürstenthum
und Landen / hochfeyerlich begehen / und halten zu
lassen / Und solches / damit alles ordentlich und in
guter Gleichförmigkeit geschehen möchte / auf nach-
gesetzte Weis und Maß.

Auffs Erste / wollen Wir / daß dieses Jubelfest
den 25. Tag Septembris Alten / und 5. Tag Octobr.
neuen Calenders / in Unserm Churfürstenthum
und Landen / solle gefeyret werden.

Fürs Andere / daß die zwen nechst vorherge-
hende Sonntage / dieses Fest / mutatis mutandis,
laut des hierbeykommenden Formulars, in Städ-
ten und Dörffern / von allen Kanzeln / nach ge-
haltenen Predigten verkündiget / und das Volck
treulich / zu herzlichem Andacht / und Christlicher
Begehung dieses Fest / anermahnet werde.

Zum Dritten / soll den Montag zuvor / als den
24. Septembr. oder bey denen / so den Neuen Calen-
der gebrauchen / den 4. Octob. dieses Fest / umb Ein
Uhr / mit dreien unterschiedlichen langen Pulsen /
mit allen Glocken / eine ganze Stunde lang ein-
geläutet / und darauff eine Vesper / mit Singen /
Lesen /

Lesen und Beten gehalten / und wo es füglich seyn
kan / und sonsten das Predigen / in den Sonn-
Abends-Vespere gebräuchlich / eine Predigt gehalten
werden.

Dergleichen sol zum Vierdten / auch geschehen
an allen Orten / zur Mittagspredigt / an dem Fest.

Zum Fünfften / ordnen Wir / daß man die Kir-
chen mit dem besten Ornat / der iedes Orts ver-
handen / zieren / und die Musicam Vocalem und
Instrumentalem, so gut als es iedes Orts seyn
kan / mit schönen Jubilate und Cantate, Gott zu
Ehren / und herzfrendige Dancksagung zu erwe-
cken / erklingen lasse.

Zum Sechsten / soll dem Mittag zuvor / als
dem Montag / Beicht gefessen / und den Festtag
das heilige Abendmahl gehalten werden.

Zum Siebenden / soll hiemit alles Kauffen und
Verkauffen / das ganze Fest über / ernstlich verbotē
seyn / die Thor in den Städten / unter wählenden
Predigten / zugehalten bleiben / und keinem eink-
gen Handels- und Handwercksmann / bey Vermei-
dung unächlässlicher Straffe / das Fest über / einen
Laden aufzumachen / oder darinnen zu arbeiten /
erlaubet seyn.

Vnd weil zum Achten / nicht unbilllich / daß auf
solche zeit alles / so viel möglich / in guter Ordnung /
zierlich verrichtet werde / so würde nicht unbequem
U iij seyn /

seyh/ daß auff den Universitäten Rector, Magistri
und Doctores in einem Collegio, in den Städten
aber/ und sonderlich/ wo eigene Rahtsstüle in der
Kirchen wehren/ die Bürgermeistere und Rahts=
verwandten auf dem Rahtshause sich versamleten/
etwa mit einem feinen Christlichen Lied ihre
Andacht ermunterten/ und so dann unter dem letz=
tern Puls im Proceß und guter Ordnung mit ein=
ander zugleich zur Kirchen und solcher gestalt her=
nach wieder heraufgiengen.

Vnd daß zum Neundten eine Conformität in
unsern Landen gehalten werde/ so haben wir durch
Unsere Theologen gewisse Texte an statt der Epi=
stel und Evangelien außlesen lassen/ hiemit begeh=
rende / daß zur Vesper am Montag der hundert
und sieben und vierzigste Psalm mit dieser Vorre=
de gelesen werde:

Eure Christliche Liebe wolle mit gebührender
Andacht und Ehrerbietung anhören den hun=
dert und sieben und vierzigsten Psalm/ in wel=
chem Gottes wunderbarliche Providenz und
väterliche Fürsorge / dadurch er alles in allen
regiret und erhält/ damit er seine Kirche baue
und samle / sein heiliges Göttliches Wort ihr
vertraue/ und den wahren Gottesdienst fort=
pflanze/ herzlich beschrieben wird/ und lautet
zu Teutsch also:

Vnd

Und kan hernach zur selbiger Vesper-Predigt /
oder wo sie nicht gebräuchlich / den folgenden Fest-
tag zur Frühpredigt an statt des Textes / der hun-
dert und neun und vierzigste Psalm erkläret / wo
aber beyde Predigten üblich / ein ander bequemer
Text gebrauchet / oder vorbemeldter Psalm in zwey
Predigten getheilet werden / als darinnen die Ei-
genschaft des heiligen Evangelii beschrieben wird /
so Friede und Freude erwecket / auch Könige und
Fürsten / daß sie Gott zu Ehren leben / un̄ sich Chri-
sti Reich unterwerffen / zwinget.

Auff dem Fest selbst soll Vormittage an statt
der Epistel gelesen werden / der hundert und acht
dreißigste Psalm / mit dieser Vorrede :

Euer Christliche Liebe wolle mit Fleiß und ge-
bührender Andacht anhören den 138. Psalm /
darinnen David unserm Gott herzlich dan-
cket / daß er die Erkantnuß seines Namens so
herzlich gemacht und außgebreitet / daß auch
die Könige Gott dafür rühmen und vertrö-
stet / wie Gott ferner helfen werde / die Wort
lauten also :

An statt des Evangelii soll gelesen und erklä-
ret werden der hundert und fünf und zwanzigste
Psalm.

Zu Mittage soll gelesen und erkläret werden
auß dem 49. Cap. Esa. der 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Vers.
End=

Endlichen so wird zum Zehenden / auch das Formular des Gebets / so nach den Predigten / dieses Fest über / soll abgelesen werden / mit überschicket / Die Gesänge so da können gebraucht werden / und derer Disposition, den Superintendenten und Pfarrern übergeben wird / sind folgende :

HER Gott dich loben wir.

Allein Gott in der Höh sey Ehr.

Nun lob mein Seel den HERren.

Nun laßt uns Gott dem HERren.

Erhalt uns / HER / bey deinem Wort.

Es wolt uns Gott genädig seyn.

Ein veste Burg / ist unser Gott.

Wär Gott nicht mit uns diese Zeit.

Danckt dem HERn heut und allezeit.

Der getreue / barmherzige Gott / und Vater unsers Heilandes Jesu Christi / helffe nur / daß alles Ihm zu Ehren / zu Erhaltung seines heiligen alleinseigmachenden Worts / und zur Seelen Heil und Seligkeit ge-
reichen möge.

or-
es
t/
nd
nd

nd
ffe
ng
ts!

ULB Halle

3

003 569 756



f





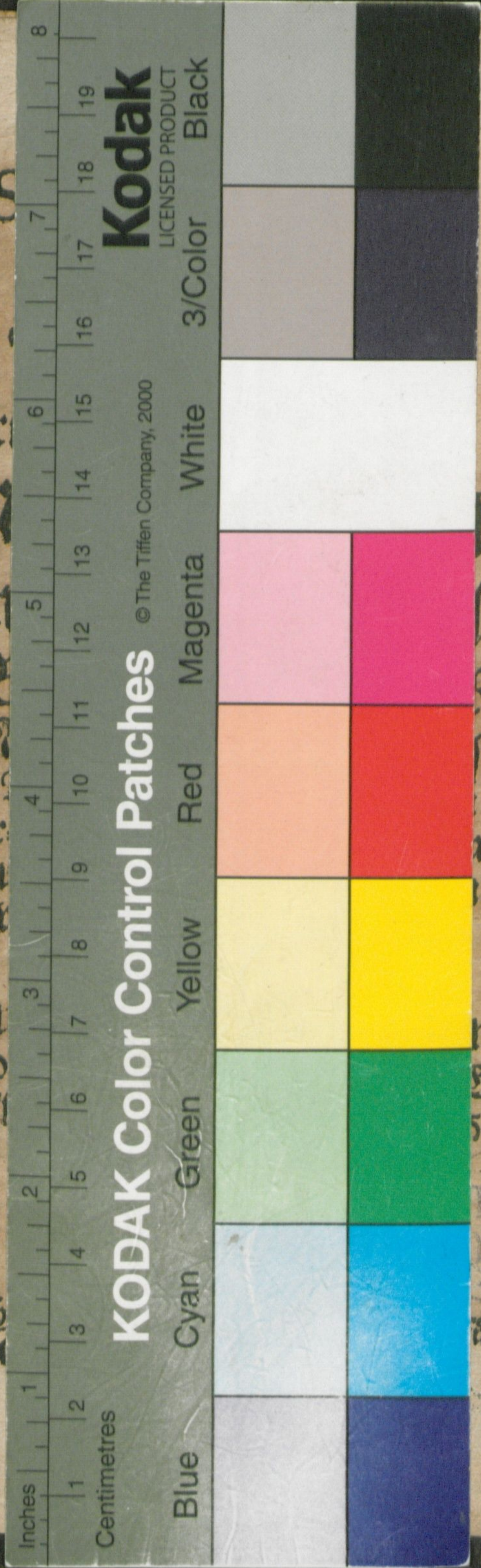
Or. 212. 2

INS

Inser
Joha
Herzogen
Cleve und
Reichs Erb-M
Landgrafens in
sen/ auch Ober
zu Magdebu
Kar

Churfürstenthu
Neuen Landen/d
gelsche Danck

Bedruckt durch Ch



lich/
Röm:
stens/
Meis
afens

n und
Evane
55.



restl.

